

Der Bundesminister der Finanzen

II B/3 - O 4434 - 196/56

Bonn, den 8. Januar 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Verkauf zweier Lagerhallen in Sudheim bei
Northeim Regierungsbezirk Hannover**

**Bezug: § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung
mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirt-
schaftsbestimmungen**

Anlage: Formblattmäßige Mitteilung

Ich erlaube mir, mit Bezug auf § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 den Verkauf des ehem. reichseigenen Grundstücks Sudheim bei Northeim, Regierungsbezirk Hannover, mit einer Gesamtgröße von 13 652 qm an den Inhaber der Schuhfabrik A. Mälich GmbH, Herrn Alfred Mälich in Sudheim, mitzuteilen.

Das Grundstück ist im Jahre 1938 zwecks Erstellung zweier Hallen für Lagerungszwecke des Reichs erworben worden. Nach dem Kriege hat die Firma Mälich als Mieterin einen Teil der aufstehenden Baulichkeiten unter Aufwendung erheblicher Mittel für betriebliche Zwecke einer Schuhfabrik umgestaltet. Diese Mittel sind der Mieterin bislang von der Bundesrepublik Deutschland nicht erstattet worden. Aus wirtschaftlichen Gründen war eine Erweiterung des Betriebes Firma Mälich notwendig, die unverzüglich weitere erhebliche Investitionen erforderlich machte. Daraus ergab sich für Herrn A. Mälich die Notwendigkeit, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben.

Mit Rücksicht auf die bauliche Umgestaltung und die besondere Lage im Zonenrandgebiet ist das Grundstück für den Eigenbedarf des Bundes ungeeignet und daher entbehrlich. Überdies liegt die Veräußerung des Grundstücks an Herrn A. Mälich als Inhaber eines Flüchtlingsbetriebes in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze durchaus im Sinne der Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft in den Zonenrandgebieten.

Dem Kaufvertrag ist der bauamtlich ermittelte Wert des Grundstücks in Höhe von 315 000 DM zugrunde gelegt worden.

Der Käufer hat einen Teil des Kaufpreises mit 115 000 DM beglichen. Zur Sicherung des Restkaufgeldes in Höhe von 200 000 DM, das mit $6\frac{1}{2}$ v. H. verzinst und vierteljährlichen Raten von 12 500 DM jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines jeden Jahres getilgt wird, bestellt der Käufer auf dem veräußerten Grundstück eine Restkaufgeldhypothek zugunsten der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, daß für eine weitere Belastung des Grundstücks bis zum Betrage von 100 000 DM der Vorrang eingeräumt werden kann. Im Hinblick auf die erheblichen Investitionen des Käufers bestehen gegen diese Rangfolge keine Bedenken.

Die Nutzungen und Lasten des Grundstücks sind mit Wirkung vom 1. September 1956 auf den Käufer übergegangen.

Die nachträgliche Mitteilung der Veräußerung darf ich gemäß § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 RWB wie folgt begründen:

Der Käufer hat anlässlich der abschließenden Kaufvertragsverhandlungen etwa Ende August 1956 zum Ausdruck gebracht, daß er im Verzögerungsfalle vom Kauf zurücktreten und die Liegenschaft aufgeben würde. Der Bund hätte alsdann erhebliche Investitionen ablösen und außerdem damit rechnen müssen, daß die Liegenschaft wegen ihrer Lage im Zonenrandgebiet leersteht.

Zudem hätte eine Verzögerung des Verkaufs zu einer nicht vertretbaren Abwanderung des Betriebes aus dem Zonenrandgebiet geführt und damit dem Ziel entgegengestanden, das durch die vorerwähnten besonderen Förderungsmaßnahmen erreicht werden soll.

In Vertretung

Hartmann

Nachträgliche Mitteilung
an den Bundestag und Bundesrat von der Veräußerung von Grundstücken
 (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Reichsgrund- besitz- verzeichnisses	Geschätzter Wert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung und der erst nachträglichen Mitteilung an den Bundestag und Bundesrat
		DM	DM		frühere	jetzige	
1	2	3	4	5	6		7
Ehem. reichseigene Liegenschaft in Sudheim bei Northeim Reg. Bez. Hannover, eingetragen im Grund- buch von Sudheim, Band 13, Blatt 463 Gemarkung Sudheim Flur 7, die Flurstücke 1/3 = 4 169 qm 1/4 = 835 qm Flur 2, die Flurstücke 1080/452 = 717 qm 452/1 = 4 960 qm 452/2 = 2 971 qm in einer Gesamt- gröÙe von 13 652 qm mit 2 aufstehenden Lagerhallen, Wärterhäuschen, Gleisanschluß	— Ist durch Ver- mögensrech- nung ersetzt	315 000	315 000	Alfred Mälich, Sudheim b. Northeim (Hannover)	Lager- zwecke des Reichs	Schuh- fabrik	Das Grundstück ist infolge seiner baulichen Umgestaltung zu einer Schuhfabrik und seiner Lage für Zwecke des Bundes dauernd ent- behrlich. Eine Verzögerung des Verkaufs hätte dem Bund Nachteile erwach- sen lassen. Der Käufer hat zum Ausdruck gebracht, daß er im Ver- zögerungsfalle vom Kauf zurück- treten und die Liegenschaft auf- geben würde. Der Bund hätte als- dann erhebliche Investitionen ab- lösen und außerdem damit rechnen müssen, daß die Liegenschaft wegen ihrer Lage im Zonenrandgebiet leersteht.